

Antrag

der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Vor- und Nachteile der Nutzung von E-Autos in der Landes- polizei

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit eine verbindliche Vorgabe, lose Planung, Absichtsbekundung oder dergleichen Weitere existieren, gemäß derer jedes Polizeirevier mindestens über ein E-Auto für den Streifendienst verfügen soll/muss, zumindest unter Darstellung des Urhebers einer etwaigen Vorgabe o. Ä., der Dauer des Bestehens derselben, der Sinnhaftigkeit einer solchen (auch für den Fall ihres Nichtbestehens, dann in der Hypothese zu bewerten) usw.;
2. wie viele E-Autos in den einzelnen Polizeirevieren des Landes jeweils zu welchem Zweck (Einsatzfahrzeug, Transportfahrzeug usw.) genutzt werden, zumindest unter Darstellung der preislichen Differenz der Leasingraten für E-Autos und gewöhnliche Verbrenner;
3. inwieweit sich die Volumina der Kofferräume der E-Autos und sonstigen Einsatzfahrzeuge für den Streifendienst unterscheiden, zumindest unter Darstellung der Werte die jeweiligen Fahrzeugtypen betreffend sowie unter Abgabe einer Stellungnahme zu der Aussage, dass die Taschen der Beamten keinen Platz im Kofferraum eines E-Autos finden, sodass sie auf dem Rücksitz oder gar dem Beifahrersitz transportiert werden müssen;
4. wie sich die Vielfalt der Antriebsarten bzw. der unterschiedlichen Hersteller auf die Wartung, Reparaturen und generell die Fahrzeuglogistik auswirken;

5. in welchem Umfang die Landespolizei oder ihre Gremien, Abteilungen, Präsidien, Gewerkschaften usw. bei der Anschaffung von E-Autos beteiligt oder um Abgabe einer Stellungnahme gebeten wurden, zumindest unter Darstellung des Umfangs und Zeitpunkts der Einbeziehung, der zurückgemeldeten Anmerkungen sowie des Anteils bzw. Umfangs, in dem diese jeweils berücksichtigt wurden;
6. welche praktischen, den Einsatz betreffenden, Vor- und Nachteile sich nach ihrer Ansicht, insbesondere durch den bei E-Autos mutmaßlich geringeren Stauraum, die geringere Reichweite, die Erforderlichkeit häufigen Ladens usw. ergeben;
7. wie sich die Ladesäuleninfrastruktur für E-Autos für die jeweiligen Polizeireviere bzw. -posten darstellt, zumindest unter tabellarischer Darstellung der polizeilichen Einrichtungen mit eigener Ladeinfrastruktur, der durchschnittlichen Ladezeiten der entsprechenden Fahrzeuge sowie der Entfernung zur nächsten geeigneten Ladestelle, sollten Polizeirevier oder -posten nicht über eine eigene verfügen;
8. inwieweit der Ladevorgang von E-Autos in der Dienstzeit der Beamten durch diese oder durch Dienstleister durchgeführt wird, zumindest unter Darstellung des Nutzens, den der ladende Beamte/die ladenden Beamten für die Dauer des Ladevorgangs für die innere Sicherheit hat bzw. haben sowie unter Angabe der Klassifizierung dieser Zeit im Einsatz;
9. wie viele Fälle ihr bekannt sind, spätestens nach Unternehmung zumutbarer Bemühungen, entsprechende Informationen abzufragen, in denen eine Verfolgungs- oder sonstige Einsatzfahrt vorzeitig abgebrochen werden musste, da der Akku des E-Fahrzeugs eine weitere Verfolgung verunmöglichte.

22.1.2025

Goll, Weinmann, Dr. Rülke, Haußmann, Bonath,
Brauer, Fink-Trauschel, Fischer, Haag, Heitlinger,
Hoher, Dr. Jung, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Der vorliegende Antrag soll die Vor- und Nachteile der Nutzung von E-Autos für unsere Landespolizei näher beleuchten. Die aufgeworfenen Fragen sind unmittelbar klärungsbedürftig.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Februar 2025 Nr. IM3-0141.5-607/1/8 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. inwieweit eine verbindliche Vorgabe, lose Planung, Absichtsbekundung oder dergleichen Weitere existieren, gemäß derer jedes Polizeirevier mindestens über ein E-Auto für den Streifendienst verfügen soll/muss, zumindest unter Darstellung des Urhebers einer etwaigen Vorgabe o. Ä., der Dauer des Bestehens derselben, der Sinnhaftigkeit einer solchen (auch für den Fall ihres Nichtbestehens, dann in der Hypothese zu bewerten) usw.;*
- 5. in welchem Umfang die Landespolizei oder ihre Gremien, Abteilungen, Präsidien, Gewerkschaften usw. bei der Anschaffung von E-Autos beteiligt oder um Abgabe einer Stellungnahme gebeten wurden, zumindest unter Darstellung des Umfangs und Zeitpunkts der Einbeziehung, der zurückgemeldeten Anmerkungen sowie des Anteils bzw. Umfangs, in dem diese jeweils berücksichtigt wurden;*

Zu 1. und 5.:

Zu Ziffer 1 und 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Landesverwaltung hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 nettotreibhausgasneutral zu werden. Neben der ab 2035 gültigen EU-weiten Vorgabe, dass keine neuen Pkw mit Verbrennungsmotoren mehr zugelassen werden sollen, sieht sich daher auch die Landespolizei in der Pflicht, den Polizeifuhrpark klimaneutraler zu gestalten. Insofern fließen bei Planungen zu den Fahrzeugbeschaffungen diese Überlegungen neben der aktuellen Marktverfügbarkeit von Fahrzeugmodellen mit ein. Aus diesem Grund gewann bereits vor ca. zehn Jahren die Transformation des polizeilichen Fuhrparks an Bedeutung.

Ein im Jahr 2019 für den Polizeifuhrpark begonnener Test von Einsatzfahrzeugen mit Plug-In-Antrieb sowie eine ab dem Jahr 2022 durchgeführte Erprobung von Einsatzfahrzeugen mit batterieelektrischem Antrieb (BEV) im 24/7-Betrieb im Innovation-Lab (I-Lab) beim Polizeirevier Kehl haben gezeigt, dass beide alternativen Antriebsformen grundsätzlich die taktisch-technischen Anforderungen für Teile des Polizeifuhrparks erfüllen. Darüber hinaus haben polizeiinterne Evaluationsmaßnahmen im Rahmen des Projekts Polizeifuhrpark 2022 eine wissenschaftliche, technische Analyse inklusive umfangreicher Akzeptanzanalyse und Betrachtung von ökologischen und ökonomischen Faktoren durch das Fraunhofer Institut diese Erfahrungen bestätigt. Faktoren wie Stauraum, Reichweite und Ladeerfordernis wurden ausgiebig berücksichtigt. Diese Erkenntnisse sowie die damit zusammenhängenden weiteren Informationen zur E-Mobilität sowie Ladeinfrastruktur (LIS) wurden regelmäßig mit den Leitungen der Dienststellen und Einrichtungen (DuE) der Polizei (sogenannte Polizeichef-Runde) erörtert.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Landespolizeipräsidium aufgrund der bisherigen Erfahrungen sowie der Befassung im Rahmen des landesweiten Projekts Polizeifuhrpark 2022 dazu entschlossen, sofern möglich, bei jedem Polizeirevier ein BEV (Leasingfahrzeug) einzusetzen. Durch die flächendeckende Verwendung sollen weitergehende Erkenntnisse über die Eignung von E-Fahrzeugen im 24/7-Betrieb erlangt werden.

Fahrzeugzuteilungen erfolgen grundsätzlich in enger Abstimmung zwischen dem Landespolizeipräsidium, dem für die Beschaffung zuständigen Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei (PTLS Pol) und den Fuhrparkverantwortlichen der DuE für den Polizeivollzugsdienst.

Die Rahmenbedingungen für die Fahrzeugbeschaffungen sind bis dato überwiegend durch das Projekt Polizeifuhrpark 2016 sowie das zuletzt durchgeführte Projekt Polizeifuhrpark 2022 festgelegt. Hierbei wurden alle taktisch, technisch, organisatorisch und haushälterisch erforderlichen Stellen beteiligt.

2. wie viele E-Autos in den einzelnen Polizeirevieren des Landes jeweils zu welchem Zweck (Einsatzfahrzeug, Transportfahrzeug usw.) genutzt werden, zumindest unter Darstellung der preislichen Differenz der Leasingraten für E-Autos und gewöhnliche Verbrenner;

Zu 2.:

Von den insgesamt 145 Polizeirevieren des Landes sind zurzeit 136 Polizeireviere mit einem BEV ausgestattet. Hierbei handelt es sich ausschließlich um voll ausgestattete silberblaue Einsatzfahrzeuge (Standard Funkstreifenwagen) Audi Q4 e-tron 45 Quattro, die im Jahr 2024 sukzessive Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor (Diesel) abgelöst haben. Weitere neutrale Fahrzeuge mit alternativen Antriebsarten, ohne Polizeiausstattung, befinden sich im Betrieb anderer Organisationsbereichen der Polizei Baden-Württemberg und werden überwiegend zu Logistik- und Fiskalzwecken eingesetzt.

Für die 136 Einsatzfahrzeuge BEV für den 24/7-Betrieb liegen die Leasingraten im Durchschnitt zwar ca. 25 Prozent höher als bei einem vergleichbaren Fahrzeug mit Verbrennungsmotor (Diesel). Die Leasingkosten bzw. die Kostenunterschiede variieren aber stark in Abhängigkeit der Fahrzeugausstattung sowie der Leasingfaktoren Vertragslaufzeit und vereinbarte Laufleistung (monatliche Leasingkosten von minus ca. 15 Prozent bis plus ca. 40 Prozent).

Gleichwohl lässt die aktuelle Marktsituation zukünftig eine deutlich geringere Differenz zwischen BEV und Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor erwarten. Unabhängig von den Leasingraten stehen bei den BEV absehbar günstigere laufende Kosten bezüglich Energie und Wartung gegenüber.

3. inwieweit sich die Volumina der Kofferräume der E-Autos und sonstigen Einsatzfahrzeuge für den Streifendienst unterscheiden, zumindest unter Darstellung der Werte die jeweiligen Fahrzeugtypen betreffend sowie unter Abgabe einer Stellungnahme zu der Aussage, dass die Taschen der Beamten keinen Platz im Kofferraum eines E-Autos finden, sodass sie auf dem Rücksitz oder gar dem Beifahrersitz transportiert werden müssen;

Zu 3.:

Wie alle einsatztaktisch maßgeblichen Anforderungen von Einsatzfahrzeugen sind auch für das Kofferraumvolumen (neben weiteren Kriterien des Laderaums wie Mindestbreite und -tiefe) Mindestanforderungen festgelegt. Diese Anforderungen werden regelmäßig hinsichtlich sich verändernder Beladungsanforderungen geprüft und ggfs. angepasst. Auch sich ändernde Karosseriebauformen und damit einhergehende Modifikationen bei der Nutzbarkeit des jeweiligen Kofferraums fließen in die Betrachtung ein.

Bei der bislang in der Beschaffung avisierten Karosseriebauform Pkw Mittelklasse Kombi beträgt das geforderte Mindestvolumen 550 Liter. Beim zuletzt ausgelieferten Modell Audi A6 Avant beträgt das Kofferraumvolumen beispielsweise 565 Liter.

Vor der Beschaffung der BEV wurden mit Blick auf die zu erwartenden Modelle mit der für Einsatzfahrzeuge neuen Karosseriebauform Kompakt-SUV entsprechende Beladungsproben und Tests vorgenommen. Aufgrund des im Gegensatz

zum Pkw-Kombi im Verhältnis höheren Kofferraums der Kompakt-SUV wurde zur besseren Nutzung in der Höhe ein Regalsystem mit einem Zwischenboden eingeplant und ebenfalls erprobt. Die diversen mitzuführenden Führungs- und Einsatzmittel sowie persönlichen Einsatztaschen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten konnten – insbesondere im Hinblick auf alternative taktische Zugriffsmöglichkeiten – analog der o. g. Karosseriebauform Pkw Mittelklasse Kombi in unterschiedlicher Anordnung ausschließlich im Kofferraum verladen werden. Aufgrund dieser Erkenntnisse konnte bei der Beschaffung der BEV-Einsatzfahrzeuge als Kompakt-SUV eine Reduzierung der Volumen Anforderung auf 500 Liter vorgenommen werden. Das Kofferraumvolumen des betreffenden BEV Audi Q4 e-tron beträgt 520 Liter.

Der Transport von Taschen oder polizeilichen Einsatzmitteln im Fahrgastraum eines Einsatzfahrzeuges ist bei korrekter Beladung der Fahrzeuge nicht notwendig.

4. wie sich die Vielfalt der Antriebsarten bzw. der unterschiedlichen Hersteller auf die Wartung, Reparaturen und generell die Fahrzeuglogistik auswirken;

Zu 4.:

Die Instandhaltung von Polizeieinsatzfahrzeugen erfolgt unabhängig vom Antrieb grundsätzlich sowohl in Fachwerkstätten der Hersteller als auch in eigenen Polizeiwerkstätten.

Die verschiedenen Antriebsarten führen in den Polizeiwerkstätten, mit Blick auf die erforderliche Werkstattausstattung sowie erhöhten Aus- und Fortbildungsbedarfen, zwar zu einem höheren Aufwand. Aufgrund der einfacheren Antriebstechnik der BEV ist jedoch mit einem insgesamt geringeren Wartungsaufwand zu rechnen als bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor. Hinsichtlich der Fahrzeuglogistik sind keine Unterschiede auszumachen.

Die unterschiedlichen Fahrzeughersteller im Portfolio des Fuhrparks der Polizei Baden-Württemberg sind das Ergebnis von öffentlichen, europaweiten Ausschreibungen und daher nicht beeinflussbar.

6. welche praktischen, den Einsatz betreffenden, Vor- und Nachteile sich nach ihrer Ansicht, insbesondere durch den bei E-Autos mutmaßlich geringeren Stauraum, die geringere Reichweite, die Erforderlichkeit häufigen Ladens usw. ergeben;

Zu 6.:

Wie eingangs bereits dargestellt, ist die Beschaffung von E-Fahrzeugen ein Beitrag zum Klimaschutz. Davon losgelöst gilt der Grundsatz, dass E-Fahrzeuge nur dort beschafft bzw. eingesetzt werden, wo sie auch aufgrund ihrer technisch bedingten Möglichkeiten (z. B. Stauraum, Reichweite), im polizeilichen Alltag entsprechend genutzt werden können.

7. wie sich die Ladesäuleninfrastruktur für E-Autos für die jeweiligen Polizeireviere bzw. -posten darstellt, zumindest unter tabellarischer Darstellung der polizeilichen Einrichtungen mit eigener Ladeinfrastruktur; der durchschnittlichen Ladezeiten der entsprechenden Fahrzeuge sowie der Entfernung zur nächsten geeigneten Ladestelle, sollten Polizeirevier oder -posten nicht über eine eigene verfügen;

Zu 7.:

Ziel des Innenministeriums (IM) ist, an den polizeilichen Liegenschaften eine leistungsfähige Ladesäuleninfrastruktur (LIS) aufzubauen. Das IM befindet sich dazu im Dialog mit dem für die Liegenschaften zuständigen Finanzministerium.

Die BEV wurden sukzessive den Polizeirevieren zugeteilt und haben Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor abgelöst. Der Aufbau der LIS erfolgt entsprechend angepasst, schrittweise und parallel zur Umstellung des Fuhrparks unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen sowie den polizeispezifischen Anforderungen. Neben bestehender Ladepunkte in Form von Ladesäulen oder Wallboxen wird derzeit an Fahrzeugstandorten ohne bestehende Lademöglichkeit die Bereitstellung von weiterer vereinfachter Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge ermöglicht.

Eine standortbezogene Darstellung der betriebsbereiten LIS für BEV bei den Polizeirevieren ist aus nachfolgender Übersicht zu entnehmen.

DuE	Adresse		
PP Aalen	73479	Ellwangen	Karlstraße 3
PP Aalen	74564	Crailsheim	Parkstraße 7
PP Aalen	73525	Schwäbisch Gmünd	Lessingstraße 7
PP Aalen	74523	Schwäbisch Hall	Salinenstraße 18
PP Heilbronn	74080	Heilbronn	Neckargartacher Straße 108
PP Heilbronn	74653	Künzelsau	Schillerstraße 7–11
PP Heilbronn	97877	Wertheim	Wilhelm-Blos-Straße 1
PP Heilbronn	97980	Bad Mergentheim	Schloss 6
PP Heilbronn	74722	Buchen	Bödighheimer Straße 19
PP Heilbronn	74821	Mosbach	Hauptstraße 85
PP Heilbronn	74348	Lauffen	Stuttgarter Straße 19
PP Heilbronn	74074	Heilbronn	John-F.-Kennedy-Straße 14
PP Heilbronn	74172	Neckarsulm	Binswanger Straße 1–3
PP Heilbronn	74189	Weinsberg	Haller Straße 17
PP Heilbronn	74613	Öhringen	Karlsvorstadt 29
PP Heilbronn	97941	Tauberbischofsheim	Hauptstraße 91
PP Karlsruhe	75015	Bretten	Weißhofer Straße 47
PP Karlsruhe	76227	Karlsruhe	Amthausstr. 11–13
PP Karlsruhe	76133	Karlsruhe	Moltkestraße 68
PP Karlsruhe	76669	Bad Schönborn	Hauptstraße 11
PP Konstanz	78532	Tuttlingen	Stockacher Straße 158
PP Konstanz	78048	Villingen-Schwenningen	Waldstraße 10/1
PP Konstanz	78628	Rottweil	Kaiserstraße 10
PP Konstanz	78244	Singen	Julius-Bührer-Straße 6
PP Konstanz	78054	Villingen-Schwenningen	Oberdorfstraße 54
PP Konstanz	78333	Stockach	Winterspürer Straße 27
PP Konstanz	78315	Radolfzell	Güttinger Straße 1
PP Konstanz	78112	Sankt Georgen	Talstraße 25
PP Konstanz	78549	Spaichingen	Hauptstraße 79
PP Mannheim	68161	Mannheim	L 6, 1
PP Mannheim	69168	Wiesloch	Schloßstraße 11–13
PP Mannheim	69151	Neckargemünd	Bahnhofstraße 39
PP Mannheim	74889	Sinsheim	Wilhelmstraße 7
PP Mannheim	68723	Schwetzingen	Carl-Theodor-Straße 8
PP Mannheim	69124	Heidelberg	Bürgerstraße 47
PP Mannheim	69412	Eberbach	Kellereistraße 33
PP Offenburg	77518	Bühl	Hauptstraße 91
PP Offenburg	77694	Kehl	Rathausplatz 4
PP Offenburg	76437	Rastatt	Engelstraße 31

DuE	Adresse		
PP Pforzheim	72250	Freudenstadt	Marktplatz 47
PP Pforzheim	75172	Pforzheim	Bahnhofstraße 13
PP Ravensburg	88250	Weingarten	Promenade 13/1
PP Reutlingen	72555	Metzingen	Ulmer Straße 96
PP Reutlingen	70794	Filderstadt	Karl-Benz-Straße 23
PP Reutlingen	72379	Hechingen	Heiligkreuzstraße 6
PP Reutlingen	72461	Albstadt	Rudolf-Diesel-Straße 3
PP Reutlingen	72336	Balingen	Johann-Sebastian-Bach-Straße 2
PP Reutlingen	72622	Nürtingen	Europastraße 34
PP Reutlingen	72072	Tübingen	Konrad-Adenauer-Straße 32
PP Reutlingen	72764	Reutlingen	Burgstraße 29
PP Reutlingen	73728	Esslingen	Agnespromenade 4
PP Reutlingen	70629	Stuttgart	Flughafenstraße 36
PP Reutlingen	73230	Kirchheim unter Teck	Dettinger Straße 101
PP Reutlingen	72108	Rottenburg	Königstraße 9
PP Reutlingen	72793	Pfullingen	Burgstraße 26
PP Reutlingen	72525	Münsingen	Karlstraße 2

Die Ladezeit an einem Ladepunkt mit durchschnittlich 11 kW beträgt für die in Rede stehenden BEV, Audi Q4 e-tron, ca. 5 Stunden (Aufladung von 10 bis 80 Prozent). Die Schnellladeleistung dieser Fahrzeuge beträgt 175 kW, was bei entsprechend konditioniertem Batteriesystem und ausreichend anliegendem Ladestrom eine Aufladung in 28 Minuten (10 bis 80 Prozent) ermöglichen würde.

Zudem wurden im Jahr 2024 öffentliche Ladestellen in der Nähe aller Polizeireviere erhoben (siehe nachfolgende Darstellung). Nach der Empfehlung des Rechnungshofs Baden-Württemberg in seiner Denkschrift 2024 sollten die aufgrund des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg erforderlichen Ladepunkte des Landes von den elektrischen Dienst-Kfz mitgenutzt werden. Aus einsatztaktischen Gründen wurden Ladestellen innerhalb eines Radius von fünf Kilometer um jedes Polizeirevier im Land und für Ladepunkte mit einer Leistung von mindestens 100 kW erhoben. Diese Ladeleistung würde beim Audi Q4 e-tron ausreichen, um bei einem zehnminütigen Ladevorgang eine Reichweite von bis zu 150 km zu generieren.

lfd. Nr.	Polizei- präsidium (PP)	Polizeirevier	Anzahl Ladestationen (Orte) Innerhalb 5 km Radius um PRev	Anzahl Ladepunkte jew. größer 100 kW
1	PP Aalen	Aalen	4	6
2	PP Aalen	Backnang	6	16
3	PP Aalen	Crailsheim	5	8
4	PP Aalen	Ellwangen	5	17
5	PP Aalen	Fellbach	29	83
6	PP Aalen	Schorndorf	9	20
7	PP Aalen	Schwäbisch Gmünd	7	14
8	PP Aalen	Schwäbisch Hall	4	8
9	PP Aalen	Waiblingen	20	46
10	PP Aalen	Winnenden	1	1
11	PP Freiburg	Bad Säckingen	6	16
12	PP Freiburg	Breisach	3	5
13	PP Freiburg	Emmendingen	4	7
14	PP Freiburg	Freiburg-Nord	27	66
15	PP Freiburg	Freiburg-Süd	26	64
16	PP Freiburg	Lörrach	14	37
17	PP Freiburg	Müllheim	5	19
18	PP Freiburg	Rheinfelden	5	8
19	PP Freiburg	Schopfheim	0	0
20	PP Freiburg	Titisee-Neustadt	3	5
21	PP Freiburg	Waldkirch	0	0
22	PP Freiburg	Waldshut Tiengen	10	24
23	PP Freiburg	Weil am Rhein	24	64
24	PP Heilbronn	Bad Mergentheim	3	5
25	PP Heilbronn	Buchen	6	14
26	PP Heilbronn	Eppingen	2	4
27	PP Heilbronn	Heilbronn	9	42
28	PP Heilbronn	Heilbronn-Böckingen	15	70
29	PP Heilbronn	Künzelsau	5	9
30	PP Heilbronn	Lauffen am Neckar	2	4
31	PP Heilbronn	Mosbach	5	9
32	PP Heilbronn	Neckarsulm	18	72
33	PP Heilbronn	Öhringen	8	20
34	PP Heilbronn	Tauberbischofsheim	2	5
35	PP Heilbronn	Weinsberg	6	38
36	PP Heilbronn	Wertheim	7	17
37	PP Karlsruhe	Bad Schönborn	4	12
38	PP Karlsruhe	Bretten	4	8
39	PP Karlsruhe	Bruchsal	13	39
40	PP Karlsruhe	Ettlingen	4	10
41	PP Karlsruhe	Karlsruhe-Durlach	15	37
42	PP Karlsruhe	Karlsruhe-Marktplatz	26	68

lfd. Nr.	Polizei- präsidium (PP)	Polizeirevier	Anzahl Ladestationen (Orte) Innerhalb 5 km Radius um PRev	Anzahl Ladepunkte jew. größer 100 kW
43	PP Karlsruhe	Karlsruhe-Südweststadt	23	59
44	PP Karlsruhe	Karlsruhe-Waldstadt	19	44
45	PP Karlsruhe	Karlsruhe-West	23	52
46	PP Karlsruhe	Philippsburg	4	8
47	PP Konstanz	Donaueschingen	6	14
48	PP Konstanz	Konstanz	11	28
49	PP Konstanz	Oberndorf am Neckar	3	6
50	PP Konstanz	Radolfzell am Bodensee	2	7
51	PP Konstanz	Rottweil	12	30
52	PP Konstanz	St. Georgen im Schwarzwald	1	1
53	PP Konstanz	Schramberg	1	1
54	PP Konstanz	Schwenningen	9	24
55	PP Konstanz	Singen (Hohentwiel)	12	32
56	PP Konstanz	Spaichingen	2	8
57	PP Konstanz	Stockach	2	4
58	PP Konstanz	Tuttlingen	10	18
59	PP Konstanz	Villingen	6	12
60	PP Ludwigsburg	Bietigheim-Bissingen	15	35
61	PP Ludwigsburg	Böblingen	17	45
62	PP Ludwigsburg	Ditzingen	10	25
63	PP Ludwigsburg	Herrenberg	5	16
64	PP Ludwigsburg	Kornwestheim	24	61
65	PP Ludwigsburg	Leonberg	11	19
66	PP Ludwigsburg	Ludwigsburg	24	77
67	PP Ludwigsburg	Marbach am Neckar	8	14
68	PP Ludwigsburg	Sindelfingen	18	56
69	PP Ludwigsburg	Vaihingen an der Enz	3	7
70	PP Mannheim	Eberbach	2	6
71	PP Mannheim	Heidelberg-Mitte	13	41
72	PP Mannheim	Heidelberg-Nord	15	47
73	PP Mannheim	Heidelberg-Süd	17	53
74	PP Mannheim	Hockenheim	4	14
75	PP Mannheim	Ladenburg	11	39
76	PP Mannheim	Mannheim-Innenstadt	34	121
77	PP Mannheim	Mannheim-Käfertal	23	120
78	PP Mannheim	Mannheim-Neckarau	22	89
79	PP Mannheim	Mannheim-Neckarstadt	32	108
80	PP Mannheim	Mannheim-Oststadt	33	104
81	PP Mannheim	Mannheim-Sandhofen	15	45
82	PP Mannheim	Neckargmünd	1	1
83	PP Mannheim	Schwetzingen	10	22

lfd. Nr.	Polizei- präsidium (PP)	Polizeirevier	Anzahl Ladestationen (Orte) Innerhalb 5 km Radius um PRev	Anzahl Ladepunkte jew. größer 100 kW
84	PP Mannheim	Sinsheim	6	28
85	PP Mannheim	Weinheim	5	10
86	PP Mannheim	Wiesloch	20	47
87	PP Offenburg	Achern/Oberkirch	5	17
88	PP Offenburg	Baden-Baden	10	21
89	PP Offenburg	Bühl	7	13
90	PP Offenburg	Gaggenau	7	10
91	PP Offenburg	Haslach im Kinzigtal	1	4
92	PP Offenburg	Kehl	25	38
93	PP Offenburg	Lahr/Schwarzwald	7	34
94	PP Offenburg	Offenburg	8	17
95	PP Offenburg	Rastatt	5	12
96	PP Pforzheim	Calw	4	6
97	PP Pforzheim	Freudenstadt	7	12
98	PP Pforzheim	Horb am Neckar	3	11
99	PP Pforzheim	Mühlacker	6	10
100	PP Pforzheim	Nagold	3	10
101	PP Pforzheim	Neuenbürg	0	0
102	PP Pforzheim	Pforzheim-Nord	17	35
103	PP Pforzheim	Pforzheim-Süd	17	35
104	PP Ravensburg	Bad Saulgau	6	12
105	PP Ravensburg	Friedrichshafen	9	36
106	PP Ravensburg	Leutkirch im Allgäu	7	16
107	PP Ravensburg	Ravensburg	11	32
108	PP Ravensburg	Sigmaringen	2	3
109	PP Ravensburg	Überlingen	2	2
110	PP Ravensburg	Wangen im Allgäu	5	10
111	PP Ravensburg	Weingarten	13	44
112	PP Reutlingen	Albstadt	5	15
113	PP Reutlingen	Balingen	7	14
114	PP Reutlingen	Esslingen am Neckar	9	15
115	PP Reutlingen	Filderstadt	10	37
116	PP Reutlingen	Flughafen	11	39
117	PP Reutlingen	Hechingen	3	9
118	PP Reutlingen	Kirchheim unter Teck	9	23
119	PP Reutlingen	Metzingen	5	9
120	PP Reutlingen	Münsingen	1	1
121	PP Reutlingen	Nürtingen	5	10
122	PP Reutlingen	Pfullingen	9	36
123	PP Reutlingen	Reutlingen	13	44
124	PP Reutlingen	Rottenburg am Neckar	4	10
125	PP Reutlingen	Tübingen	9	29

lfd. Nr.	Polizei- präsidium (PP)	Polizeirevier	Anzahl Ladestationen (Orte) Innerhalb 5 km Radius um PRev	Anzahl Ladepunkte jew. größer 100 kW
126	PP Stuttgart	1 Theodor-Heuss-Straße	24	68
127	PP Stuttgart	2 Wolframstraße	28	78
128	PP Stuttgart	3 Gutenbergstraße	18	60
129	PP Stuttgart	4 Balingen Straße	16	47
130	PP Stuttgart	5 Ostendstraße	26	76
131	PP Stuttgart	6 Martin-Luther-Straße	34	86
132	PP Stuttgart	7 Ludwigsburger Straße	24	48
133	PP Stuttgart	8 Kärntner Straße	25	74
134	PP Ulm	Biberach an der Riß	3	5
135	PP Ulm	Ehingen (Donau)	2	2
136	PP Ulm	Eislingen/Fils	17	30
137	PP Ulm	Geislingen an der Steige	3	9
138	PP Ulm	Giengen an der Brenz	7	16
139	PP Ulm	Göppingen	13	21
140	PP Ulm	Heidenheim an der Brenz	4	26
141	PP Ulm	Laupheim	3	7
142	PP Ulm	Riedlingen	3	7
143	PP Ulm	Uhingen	5	7
144	PP Ulm	Ulm-Mitte	38	98
145	PP Ulm	Ulm-West	35	76
		Summe	1 530	4 187

Stand Mai 2024 sind damit bei der überwiegenden Anzahl aller Polizeireviere mindestens zehn oder mehr Ladepunkte verfügbar (im Maximum bis zu 121 Ladepunkte). Bei rund zehn Polizeirevieren sind mindestens fünf Ladepunkte vorhanden. Lediglich bei drei Polizeirevieren war keine nahegelegene Schnellademöglichkeit vorhanden.

8. inwieweit der Ladevorgang von E-Autos in der Dienstzeit der Beamten durch diese oder durch Dienstleister durchgeführt wird, zumindest unter Darstellung des Nutzens, den der ladende Beamte/die ladenden Beamten für die Dauer des Ladevorgangs für die innere Sicherheit hat bzw. haben sowie unter Angabe der Klassifizierung dieser Zeit im Einsatz;

Zu 8.:

In den Fällen, in denen Tankvorgänge bei öffentlichen Ladestellen anfallen, können Polizeibeamte beispielsweise durch die Nutzung von zur Verfügung gestellten persönlichen Mobilfunktelefonen Recherchen durchführen oder eine teilweise Vorgangssachbearbeitung vornehmen. Zudem besteht die Möglichkeit, durch Fußstreifen einen Beitrag zur Stärkung des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung zu leisten. Daten über die Zeitdauer der Ladevorgänge sowie die der hierbei eingesetzten Personen und deren Tätigkeiten liegen nicht vor.

9. wie viele Fälle ihr bekannt sind, spätestens nach Unternehmung zumutbarer Bemühungen, entsprechende Informationen abzufragen, in denen eine Verfolgungs- oder sonstige Einsatzfahrt vorzeitig abgebrochen werden musste, da der Akku des E-Fahrzeugs eine weitere Verfolgung verunmöglichte.

Zu 9.:

Bei Verfolgungs- und sonstigen Einsatzfahrten handelt es sich in der Regel um zeitkritische Einsatzzlagen. Bei der Entscheidung der einsatzführenden Führungs- und Lagezentren (FLZ) zur Entsendung von Einsatzfahrzeugen ist die verbleibende Restreichweite, vor allem aufgrund der hierbei dringend gebotenen Kräfteverfügbarkeit, zunächst nachrangig zu betrachten. Einsatzkräfte, deren Einsatzfahrzeuge im Einzelfall über eine geringe Restreichweite verfügen (dies gilt für alle Antriebsarten), melden diesen Umstand grundsätzlich an das FLZ, welches diese Informationen bei der strategischen Einsatzbewältigung berücksichtigt. Unabhängig davon findet eine statistische Erfassung von Verfolgungs- oder Einsatzfahrten bei der Polizei Baden-Württemberg im Sinne der Fragestellung nicht statt.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen